



1. Name & Sitz

- 1.1. Der Karateclub Shotokan Winterthur ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist Mitglied der Sektion Swiss Karate Do Renmei (SKR) und ist der Japan Karate Association (JKA) angeschlossen.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Kampfkunst Karate im Shotokan-Stil nach SKR und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

3. Haftung

- 3.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine solidarische, persönliche und unbeschränkte Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Karateclub Shotokan Winterthur setzt sich aus den Mitgliederkategorien "Aktivmitglieder", "Passivmitglieder" und "Ehrenmitglieder" zusammen.
- 4.2. Aktivmitglieder sind sämtliche lizenzierte Mitglieder, welche Karate innerhalb des Vereins ausüben.
- 4.3. Die Aktivmitglieder werden unterteilt in Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
 - 4.3.1. Mitglieder gelten bis Ende des Jahres, in dem sie 14 Jahre alt werden, als Kinder.
 - 4.3.2. Mitglieder gelten ab Ende des Jahres, in dem sie 14 Jahre alt werden, als Jugendliche.
 - 4.3.3. Mitglieder, die älter als 18 Jahre alt sind, gelten als Erwachsene.
- 4.4. Als Passivmitglieder können jene natürlichen Personen durch den Vorstand aufgenommen werden, die den Verein in irgendeiner Weise unterstützen.
- 4.5. Ehrenmitgliedschaft kann jenen Mitgliedern verliehen werden, welche sich in besonderem Mass um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung hat auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu erfolgen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

5. Aufnahme gesuche

- 5.1. Aufnahme gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung endgültig. Bei Kindern und Jugendlichen ist in jedem Fall die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs ist nicht zu begründen.



6. Austritt, Ausschluss

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Es werden keine Rückerstattungen vorgenommen. Das Nichtbenützen der angebotenen Dienstleistung und der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand (siehe 6.3) berechtigen nicht zu einer Beitragsreduktion oder dessen Rückforderung. Eine Rückzahlung kann nur im Falle gesundheitlicher Probleme (Arztzeugnis) geleistet werden.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit auf den 30.06. und den 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Austrittsdatum hat der Austretende sämtliche ihm auferlegte Pflichten zu erfüllen.
- 6.3. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder verwarnet oder ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Mögliche Gründe sind:
 - 6.3.1. wenn sie ihren Mitgliederpflichten nicht nachkommen oder diese verletzen.
 - 6.3.2. wenn sie dem Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten in irgendeiner Weise schaden.
 - 6.3.3. Wenn sie die Mitgliederbeiträge nicht entrichten und ihre Verbindlichkeiten auf erfolgte Mahnung hin nicht erfüllen.
 - 6.3.4. wenn sie aus der Sektion SKR, der JKA oder des SKF ausgeschlossen werden.

7. Rechte & Pflichten

- 7.1. Durch den Beitritt zum Karateclub Shotokan Winterthur anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins und haben die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.
- 7.2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren.
- 7.3. Die Mitglieder sind für die eigene Versicherung (Haftpflicht, Unfall) verantwortlich. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Unfälle, Verluste von persönlichen Gegenständen etc. während irgendwelchen Veranstaltungen.
- 7.4. Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbetrag zu bezahlen. Wird für ein Jahr kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.
- 7.5. Die Generalversammlung kann aufgrund sachlich vertretbarer Gründe für verschiedene Mitglieder oder Mitgliederkategorien unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen (z.B. Schüler, Lehrlinge, Studenten).
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich und im Voraus zu entrichten sowie eine allfällige Adressänderung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 7.7. Der Vorstand kann Mitglieder vom Training, von einer Prüfung oder einem Turnier ausschliessen, falls diese ihren Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt haben.
- 7.8. Mitglieder, die infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst und ähnlichen Gründen das Training während mindestens eines Monat nicht besuchen können, werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches anteilmässig von der Beitragspflicht befreit.

8. Organisation / Organe

- 8.1. Die Organe des Karateclub Shotokan Winterthur sind:
 - 8.1.1. Die Generalversammlung
 - 8.1.2. Der Vorstand
 - 8.1.3. Die Rechnungsrevisoren
 - 8.1.4. Die technische Kommission



9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2. Die Generalversammlung besteht aus allen Aktivmitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern. Passivmitglieder sind als Gäste zur Teilnahme berechtigt.
- 9.3. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres statt.
- 9.4. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 9.5. Die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich) ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuberufen.
- 9.6. Die Generalversammlung ist für alle Stimmberechtigten obligatorisch. Ist jemand verhindert, muss er sich mündlich oder schriftlich beim Vorstand abmelden.
- 9.7. Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
 - 9.7.1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - 9.7.2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts der Rechnungsrevisoren und der Jahresrechnung
 - 9.7.3. Entlassung des Vorstandes und der übrigen Organe des Vereins
 - 9.7.4. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - 9.7.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - 9.7.6. Behandlung von Geschäften, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen in die Kompetenz der Generalversammlung fallen

10. Wahlen & Abstimmungen

- 10.1. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.2. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 10.3. Der Beschluss über Statutenänderungen oder die Auflösung des Karateclub Shotokan Winterthur erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 10.4. Wahlberechtigung
 - 10.4.1. Alle Aktivmitglieder (ausser Kinder) sind mit einer vollen Stimme stimm- und wahlberechtigt.
 - 10.4.2. Kinder sind vertreten durch einen Elternteil und mit einer halben Stimme stimm- und wahlberechtigt. Sind mehrere Kinder innerhalb einer Familie Mitglied, kann pro Familie höchstens ein Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden.
 - 10.4.3. Ehrenmitglieder sind mit einer vollen Stimme stimm- und wahlberechtigt.
 - 10.4.4. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.



11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern:
 - 11.1.1. Präsident
 - 11.1.2. Chef technische Kommission
 - 11.1.3. Kassier
- 11.2. Der Vorstand wird aus der Mitte der Aktiven für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.3. Der Vorstand wird abwechselungsweise wie folgt gewählt:
 - 11.3.1. In einem Jahr: Präsident und Kassier
 - 11.3.2. Im darauffolgenden Jahr: Chef technische Kommission und die Revisoren
- 11.4. Der Vorstand ist wiederholt wählbar.
- 11.5. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit zurück, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit die Position von sich aus ersetzen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr, allenfalls durch den Stichtscheid des Präsidenten, gefasst.
- 11.7. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 11.7.1. Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins.
 - 11.7.2. Verwaltung der finanziellen Mittel, Erstellung des Budgets und Organisation des Rechnungswesens.
 - 11.7.3. Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse derselben.
 - 11.7.4. Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- 11.8. Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben oder Funktionen an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren.
- 11.9. Über das Post- und das Bankkonto können der Kassier und der Präsident je einzeln verfügen.
- 11.10. Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder können zusätzlich honoriert werden.

12. Technische Kommission

- 12.1. Die technische Kommission, nachfolgend TK genannt, regelt sämtliche Angelegenheiten, die den Karatesport betreffen.
- 12.2. Die TK ist verantwortlich für die Abnahme der Karateprüfungen und bestimmt, wer an Prüfungen teilnehmen darf.
- 12.3. Die TK bestimmt die Trainer und legt die Trainingsordnung fest.
- 12.4. Die TK hat die Ansprüche des Spitzen-, wie auch des Breitensports ausgleichend zu berücksichtigen.

13. Rechnungsrevisoren

- 13.1. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und die Rechnungsführung durch den Kassier. Sie legen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
- 13.2. Sie haben das Recht, jederzeit unangemeldete Kontrollen vorzunehmen.
- 13.3. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.
- 13.4. Revisoren können wieder gewählt werden.
- 13.5. Die Revisoren brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.



14. Finanzen

- 14.1. Die Einnahmen des Karateclub Shotokan Winterthur bestehen aus:
 - 14.1.1. Jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - 14.1.2. Gewinnanteilen von Anlässen
 - 14.1.3. J+S Beiträgen
 - 14.1.4. Vermietung und Verkauf von Karatebekleidung
 - 14.1.5. Freiwilligen Zuwendungen
- 14.2. Der Mitgliederbeitrag muss jährlich im Voraus bezahlt werden.
- 14.3. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

15. Ausgaben

- 15.1. Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird, steht ausschliesslich der Generalversammlung und dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz zu.
- 15.2. Die Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die ordentliche zu Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes notwendigen und regelmässig wiederkehrenden Ausgaben (laufende Rechnungen).
- 15.3. Für einmalige Ausgaben steht dem Vorstand ein Maximalbetrag von CHF 1'000.- zur Verfügung.

16. Schlussbestimmung

- 16.1. Das Vereinsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- 16.2. Das Vereinsvermögen ist zinstragend anzulegen.

17. Auflösung

- 17.1. Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.

18. Inkrafttreten der Statuten

- 18.1. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 24.02.2017 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 4. März 2012.

Winterthur, 14. Januar 2017

Marc Meienberger
Präsident

Hanspeter Rütscbe
Chef technische Kommission

Simon Helbling
Kassier